

Mitteilungsblatt

Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 28 Freitag, den 24.07.2026 22. Jahrgang

Seite	Inhalt
200-204	Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek
205-210	Hauptsatzung der Gemeinde Janneby
211-215	Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) Gemeinde Eggebek

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.

Internet: www.amt-eggebek.de

Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 („GkZ“) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein („GO“) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg nach § 5 Abs. 5 GkZ vom 17.07.2026 folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Verbandsname, -Sitz und -Siegel

- (1) Die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“. Er hat seinen Sitz in Eggebek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietsherrschaft. Er darf Personal beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben, Zielvorstellung

Der Zweckverband hat die Aufgaben:

1. Förderung des Tourismus,
 - a. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters in der Eider-Treene-Sorge GmbH
 - b. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied in der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland
 - c. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Fördervereins Mittlere Treene
 - d. Durchführung von Maßnahmen und Projekten mit regionaler oder amtsweiter Bedeutung für den Tourismus
2. Wirtschaftsförderung,
 - a. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters in der Wirtschafts- und Regionalentwicklung GmbH (WiReg)
 - b. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied in der Eider-Treene-Sorge GmbH
3. Integrierte ländliche Entwicklung.
 - a. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Aktivregion Eider-Treene-Sorge e.V.
 - b. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied der Eider-Treene-Sorge GmbH
 - c. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Fördervereins Mittlere Treene
 - d. Erstellung und Fortschreibung von Amtsentwicklungskonzepten
 - e. Erstellung und Fortschreibung von Sportentwicklungskonzepten
 - f. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglieds der Akademie für ländliche Räume
 - g. Initiierung, Erstellung und Abwicklung von Förderprojekten der Mitglieder. Die Entscheidung der Gemeinden über investive Maßnahmen sowie die Trägerschaft der Gemeinden an öffentlichen Einrichtungen bleibt unberührt.
 - h. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten zum Einwerben von Fördermitteln über das Regionalbudget bei der Eider-Treene-Sorge GmbH sowie über das Grundbudget, die über die Eider-Treene-Sorge GmbH an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL - EU-Mittel) beantragt werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach § 9 Abs. 2 Amtsordnung analog.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gem. § 9 Abs. 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 100.000,00 EUR nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 10. Stundungen,

11. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
12. Freigabe des kommunalen Eigenanteils zum Regionalbudget/Regionalmanagement bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
13. Freigabe des kommunalen Eigenanteils des Fördervereins Mittlere Treene bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
14. Freigabe des Betriebskostenanteils der WiReg bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
15. Freigabe des Betriebskostenanteils der Eider-Treene-Sorge GmbH bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
16. Freigabe des Kostenanteils der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland bis zu 5.000,00 € pro Quartal.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Eggebek wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband hat seinen Finanzbedarf vorrangig mit eigenen Finanzmitteln zu decken. Nur soweit die Finanzmittel des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der jeweilige prozentuale Anteil der Verbandsmitglieder an der Umlage bestimmt sich anhand der Umlagegrundlage im Sinne von § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Die sich daraus ergebenden Prozentzahlen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

(2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie ist von den Verbandsmitgliedern monatlich und im Voraus zu entrichten.

(3) Der Zweckverband handelt bei Förderungen und Projekten im Namen und auf Rechnung der betroffenen Gemeinde. Haushaltsmittel hierfür sind im Gemeindehaushalt bereitzustellen und gehen nicht zu Lasten der Verbandsmitglieder.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert einen Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des §§ 1 Abs. 1 S. 1, der 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16 Änderung und Ausscheiden der Verbandsmitglieder

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben den Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung noch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des

Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes, Rechtsstellung des Personals

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung, die berücksichtigt, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Diese Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Regelungen sind in den Auflösungsvertrag aufzunehmen.

§ 18 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag. Auf außerordentliche Erscheinungstage wird im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

a. Abonnement: ¼ jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus;

b. Newsletter: Elektronische Post, kostenfrei;

c. Einzelbezug: Entweder kostenfrei durch Abholung bei der Amtsverwaltung (24852 Eggebek, Hauptstraße 2) oder gegen eine Gebühr von 2,00 EUR je Ausgabe per Post.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung vom 04.11.2025 verliert damit Ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.07.2026 erteilt.

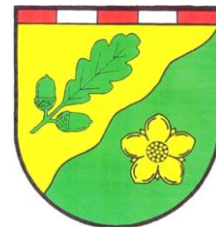
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 23.07.2026

Gez. Ingo Hansen

Siegel

Ingo Hansen, Verbandsvorsteher



Hauptsatzung

der Gemeinde Janneby, Kreis Schleswig-Flensburg,

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.07.2026 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Janneby erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Janneby zeigt:
"Unter einem schmalen, viermal gespaltenen rot-weißen Schildhaupt von Gold und Grün schräglinks im Wellenschnitt geteilt.
Darin oben eine schräglinks gestelltes grünes Eichenblatt mit zwei Eicheln, unten eine goldene Sumpfdotterblüte."
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
"Auf dem schräglinks im Wellenschnitt geteiltem gelb-grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur."
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen in schwarz/ weiß mit der Umschrift:
„Gemeinde Janneby, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,

4. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und bis zu 12 Monate,
5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet,
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500,00 € nicht übersteigt,
10. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt er/ sie einmal jährlich einen Bericht und unterrichtet die Gemeindevertretung.
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 200,00 €,
15. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,

16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB,
17. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und -negativbescheinigungen gem. BauGB.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eggebek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 GO werden gebildet:

	Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a)	Bau- und Wegeausschuss	5 Mitglieder	Bau- u. Wegewesen, Umwelt- u. Landschaftspflege
b)	Sozial- und Kulturausschuss	4 Mitglieder	Sozial- u. Seniorenarbeit, Kultur- u. Brauchtumspflege
c)	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3 Gemeindevertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschüssen zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter nicht erreichen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Entschädigung

Die Entschädigung für die Tätigkeit in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Janneby wird in separater Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung gem. § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht.

Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: ¼ -jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im voraus;
per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung, 24852 Eggebek,
Hauptstraße 2, kostenfrei;
per Post gegen eine Gebühr von 2,00 € je Ausgabe.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Nach dem BauGB erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtegebek.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 07.07.2026 erteilt.

Janneby, den 24.07.2026

Gez. Birgit Blunck
Birgit Blunck
Bürgermeisterin

Gemeindesiegel



Satzung der Gemeinde Eggebek

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eggebek vom 18.06.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstsatzes der EntschVO.

- (3) Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des Höchstsatzes der EntschVO.

Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG wird den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

§ 2

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktion sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise, denen sie angehören, gewährt wird.

Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 €. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Die Anzahl der jährlichen Fraktionssitzungen mit Anspruch auf Sitzungsgeld ist auf die Gesamtzahl der jährlichen Gemeindevertretersitzungen und Einwohnerversammlungen begrenzt.

§ 3

Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die Auszahlung der zusätzlichen Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

§ 5

Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

- | | |
|---|-----------------|
| a) von Gemeindevertretersitzungen in Höhe von | 15,00 €/Stunde |
| b) von Ausschusssitzungen in Höhe von | 15,00 €/Stunde. |

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7 Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8 Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

§ 10 Feuerwehr

- 1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Wehrführerin/ Wehrführer	100% des Höchstsatzes
b) Stellv. Wehrführerin/Wehrführer	50 % des Satzes zu a)

- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.

Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF.

- (3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1)	33,33% des Höchstsatzes
b) Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 2 – 4)	75% des Höchstsatzes
c) Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer	10,00 € Auslagenpauschale

Abweichend von Satz 1 wird für die Wartung und Pflege von Anhängern jeglicher Art keine Entschädigung gewährt.

- (4) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal der Jugendabteilung „Jugendfeuerwehr im Amt Eggebek“ erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF folgende monatliche Entschädigung:

a) Jugendwartin/Jugendwart	100% des Höchstsatzes
b) Stellv. Jugendwartin/Jugendwart	50% des Satzes zu a)

- (5) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOFF wird nicht gewährt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2026 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Entschädigungssatzung vom 27.02.2026 ihre Gültigkeit.

Eggebek, den 19.06.2026

Gez. Carsten Ehlers

Gemeindesiegel

Carsten Ehlers
-Bürgermeister-